

Gebührenordnung des Museums zu Allerheiligen

vom 20. Dezember 2022

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

erlässt die folgende Gebührenordnung:

Eintritte für			
Dauerausstellungen, Wechsausstellungen, kleine Sonderausstellungen			
Volleintritt Erwachsene ab 20. Altersjahr	Fr.	12.00	
Ermässigter Eintritt (Studierende, Auszubildende, AHV-BezügerInnen, IV-BezügerInnen (inkl. Begleitperson), Gruppen ab 15 Personen)	Fr.	9.00	Allfällige Sondervereinbarungen bezüglich des Eintrittspreises obliegen der Museumsdirektion.
Eintritt Kinder, Jugendliche/junge Erwachsene und Schulklassen bis zum vollendeten 19. Altersjahr	Kostenlos		
Grosse Sonderausstellungen			

Volleintritt Erwachsene ab 20. Altersjahr	Fr. 15.00 bis Fr. 24.00	Die Festlegung des Eintrittspreises innerhalb der Bandbreite obliegt der Museumsdirektion.
Ermässigter Eintritt z.B. Studierende, Auszubildende, AHV-BezügerInnen, IV-BezügerInnen (inkl. Begleitperson), Gruppen ab 15 Personen	Fr. 10.00 bis Fr. 18.00	
Eintritt Kinder, Jugendliche/junge Erwachsene und Schulklassen bis zum vollendeten 19. Altersjahr	Kostenlos	
Am ersten Samstag im Monat besteht freier Eintritt		
Vermittlungsangebote		
Geführter Rundgang für Gruppen	Fr. 150.-*	
Erlebnisführung und Workshop für Gruppen und ausserkantonale Schulklassen	Fr. 150.-* = Workshop 90 Minuten Fr. 200.-- = Erlebnisführung 120 Minuten	
Erlebnisführung und Workshop für Schulklassen aus Stadt und Kanton Schaffhausen	Sonderregelung	
Vermietungen		
Vortragssaal inkl. Foyer	Fr. 350.-* /Anlass	Grundausstattung: Rednerpult mit Mikrofon,

		Beamer mit Leinwand, Vortragsbestuhlung bis 90 Personen Zusätzliche Infrastruktur auf Anfrage und als Nebenkosten verrechnet
Pfalzhof	Auf Anfrage	
Kreuzgang oder Kräutergarten	Kostenpflichtig ge- mäss der Verord- nung über die Ge- bühren im städti- schen Verwal- tungsverfahren (Verwaltungsge- bührenverordnung; RSS 200.1)	Bewilligungspflichtig. Be- willigungsbehörde ist die Stadtpolizei. Haftung zu Lasten des Benutzers, Museum kann kein Perso- nal / Mobiliar zur Verfügung stellen.
*Nebenkosten bei Veranstaltungen und Vermietungen		
Personal	Gemäss Aufwand, Fr. 50.– / ange- brochene Stunde	

Für die museumsnahen Vereine gelten die Bestimmungen gemäss den jeweiligen Verträgen zwischen ihnen und der Stadt Schaffhausen.

Interne Anlässe der Stadt werden gemäss Vorgaben für die interne Verrechnung abgerechnet.

Für die städtischen Mitarbeitenden gelten vergünstigte Eintritte.²⁾

Die Regelung ersetzt die Gebührenordnung vom 11. Januar 2005 tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.¹⁾

Fussnoten:

- 1) SRB Nr. 721 vom 20. Dezember 2022.
- 2) SRB Nr. 581 vom 25. Oktober 2022.